Vorfahrt bei der Autobahnauffahrt gilt auf im Stop-and-Go-Verkehr

Das wissen alle Autofahrer: Wer auf eine Autobahn auffährt, hat die Vorfahrt des fließenden Verkehrs zu beachten und muss notfalls anhalten, wenn sich keine Lücke auftut. Diese Vorfahrtsregel gilt nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm auch dann, wenn der Verkehr auf der Autobahn nur zäh fließt. Erst wenn der Verkehr auf der Autobahn mehr oder weniger völlig zum Erliegen kommt und eine Stausituation entsteht, ist die Vorfahrtsregel aufgehoben. Dann dürfen Autofahrer in Lücken einfahren, müssen dabei aber immer Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer nehmen.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wollte ein BMW-Fahrer auf die Autobahn auffahren. Auf der Autobahn staute sich der Verkehr. Vor dem Mann fuhr ein weiterer PKW, dem es gelang, in eine Lücke zwischen zwei Sattelzügen auf die Fahrbahn aufzufahren. Der PKW musste dann wegen des vor ihm stehenden Sattelzuges anhalten. Der BMW-Fahrer konnte deshalb nicht vollständig auf die Fahrbahnspur wechseln und blieb schräg zwischen dem Beschleunigungsstreifen und der rechten Autobahnfahrbahn stehen. Beim Anfahren übersah ihn der nachfolgende Sattelzug. Es kam zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge, ohne dass Personenschaden entstand.

Das Amtsgericht Siegen hat den BMW-Fahrer wegen fahrlässiger Nichtbeachtung der Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn zu einer Geldbuße von 110 € verurteilt. Der Betroffene sei, so das Amtsgericht, wartepflichtig gewesen. Er habe seinen Überholvorgang zu einem Zeitpunkt begonnen, zu dem er nicht mit Sicherheit habe sagen können, dass er ihn vollständig beenden können würde. Damit habe er das Überholen des vorfahrtsberechtigten Sattelzuges erzwingen wollen, eine vorherige Verständigung mit dem Fahrer dieses Sattelzuges habe nicht stattgefunden.

Das Oberlandesgericht Hamm hob diese Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück. Begründung: Nach den Feststellungen des Amtsgerichts hatte der Sattelzug hinter dem BMW-Fahrer gestanden, ohne dass das Amtsgericht konkrete Feststellungen zur Dauer dieser Standzeit traf. Allerdings hatte der als Zeuge vernommene Fahrer des Sattelzuges bekundet, dass er etwa drei bis vier Minuten gestanden habe. Bei einer so langen Standzeit konnte der BMW-Fahrer aber die Vorfahrt des Sattelzuges nicht missachten.

Übrigens: Bei Verkehrsunfällen oder auch Knöllchen ist es ratsam, so früh wie möglich einen juristischen Fachmann zu Rate zu ziehen. Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern benennt gern auf Anfrage einen Fachanwalt für Verkehrsrecht.